

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW
e-mail: abti2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMaA-AT.8.15.02/0069-I.2c/2007

Datum: 13. April 2007

Seiten: 6

An: BMLFUW: abteilung.62@lebensministerium.at,

Parlament: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Von: Ges. Dr. H. Tichy

SB: Dr. Reichard, Dr. Loidl

DW: 3391

BETREFF: Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes; Stellungnahme des BMeiA

Zu GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0018-VI/2/2007
vom 5. März 2007

Zu oz. Entwurf nimmt das BMeiA wie folgt Stellung:

Zum Entwurf:

Zu Z 1:

Angesichts der ersten Erwähnung der „EG-VerbringungsV“ im Inhaltsverzeichnis erscheint unbeschadet der legislatischen Richtlinien des BKA die Verwendung nur des Kurztitels eine pragmatische Lösung (siehe auch zu Z 4), es wird jedoch zur besseren Identifizierbarkeit angeregt, diesen durch die Angabe „ - Verordnung (EG) Nr. 1013/2006“ zu ergänzen.

Zu Z 4:

Im Sinne des zu Z 1 Gesagten erscheint an dieser ersten Stelle der Zitierung der EG-Verbringungsverordnung im verfügenden Teil des Gesetzes, so wie im Entwurf vorgesehen, die Verwendung des Volltitels angebracht.

Zu Z 10:

Die Wortfolge „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/2006, ABl ... Nr. xxx“ wäre zu ersetzen durch die Formulierung „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/2007, ABl Nr. L 85 vom 27.03.2007, S. 3“.

Zu Z 28:

Zur Klarstellung über die genaue Fundstelle der Adressaten der Mitteilungspflichten wird angeregt, die Wortfolge „nach EG-VerbringungsV Verpflichteten“ durch die Formulierung „nach diesen Bestimmungen Verpflichteten“ zu ersetzen.

Zu Z 29:

In § 21 Abs. 6 sollte es heißen: „hat sich ... zu registrieren“ und in Abs. 7 sollte es heißen „haben sich ... zu registrieren“.

Sowohl die Alt- als auch die Neuregelung des Registers beim Umweltbundesamt gehen nach ha. Verständnis von einem automatischen, obligatorischen internetbasierten Registrierungssystem aus, welches nur Ausnahmen für verpflichtete Personen kennt, denen keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, wofür – außer fakultativ bei geringfügigen Änderungen – ein Kostenbeitrag von € 40 einzuheben ist (Neuregelung: § 22 Abs. 3).

Obwohl dieser Ansatz rechtspolitisch aus ha. Sicht als fortschrittlich zu begrüßen ist (e-Government), entspricht er nicht dem System des Art. 26 der EG-VerbringungsV. Dieser sieht in Abs. 1 grundsätzlich Übermittlung der relevanten Informationen im Postwege vor. Mit Zustimmung der betroffenen Behörden und Notifizierenden können gem. Abs. 2 alternativ elektronische Übermittlungswege inkl. eines elektronischen Registers vorgesehen werden.

Um dennoch die fortschrittliche Lösung des Entwurfes faktisch zu ermöglichen, und gleichzeitig dem Art. 26 der EG-VerbringungsV gerecht zu werden, wird ha. eine Regelung angeregt, welche bei den beteiligten Personen bei erstmaliger Registrierung im Register eine Pauschalzustimmung für zukünftigen Datenaustausch ausschließlich im vorgesehenen System einholt. Dabei könnten, zur zusätzlichen Motivation für die beteiligten Personen, sich elektronisch zu registrieren, allf. Anreize geschaffen werden. Bei Nicht-Zustimmung hätte der Datenaustausch dennoch, ohne Mehrkosten, im Postwege zu erfolgen.

Es wird ha. davon ausgegangen, dass das EDM den elektronischen Sicherheitsanforderungen in Art. 26 Abs. 4 der EG-VerbringungsV (elektronische Signatur gem. RL 1999/93/EG etc.) entspricht.

Zu Z 30:

§ 22 Abs. 2 Punkt 3: Infolge der Novellierungsanordnung in Z 23 (§ 21 Abs. 1 Z 3 bis 5) des ggstdl. Entwurfs würde die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 in § 22 Abs. 2 Z 3 in Hinkunft zum ersten Mal im Abfallwirtschaftsgesetz genannt werden, weshalb anstelle der Zitierung mit Kurztitel das (bisher in § 21 Abs. 1 des geltenden AWG zu findende) Vollzitat, allerdings unter Berücksichtigung der letzten Änderung zu verwenden wäre:

Die Wortfolge „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90“ wäre daher zu ersetzen durch die Formulierung „gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, ABI Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABI Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1“.

Zu Z 55:

Das Wort „Verbringungsregisters“ wäre zu ersetzen durch „-verbringungsregisters“.

Zur Formulierung „hat ... in elektronischer Form ... zu übermitteln“ siehe Bemerkungen zu Z 29.

Statt „PRTR-VO“ sollte es „EG-PRTR-V.“ heißen.

Zu Z 60:

Die Formulierung „(Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABI Nr. L 190 vom 12.07.2006, S. 1)“ wäre zu streichen.

Zu Z 62:

§ 68 Abs. 1:

Es wird angeregt, ob die durch den ggstdl. Entwurf ausschließlich vorgesehene „Bankbürgschaft“ bzw. „Bankgarantie“ nicht eine zu einengende Regelung darstellt und daher durch den Begriff „die Sicherheitsleistung“ (oder einem gleichwertigem Begriff) zu ersetzen wäre. Art. 6 der EG-VerbringungsV spricht nur allgemein vom weiteren Begriff einer „Sicherheitsleistung“, welcher möglicherweise auch andere Sicherungsformen als Bankbürgschaft oder Bankgarantie zulässt.

Gemäß RZ 11 des EU-Addendums der Legistischen Richtlinien des BKA dürfen Verordnungen nicht durch innerstaatliche Vorschriften präzisiert werden.

Auf die gemäß Art. 6 Abs. 9 der EG-VerbringungsV bestehende Verpflichtung der Unterrichtung der Kommission über die nach Art. 6 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Zu Z 63:

§ 29 (2) 6. „innerhalb von 61 Tagen“:

Diese Frist ist im einschlägigen Art. 36 der EG-VerbringungsV zumindest nicht genannt. Falls sie sich auf eine andere Bestimmung der EG-VerbringungsV bezieht, wäre diese in den EB zu bezeichnen.

Zu Z 66:

§ 69 Abs. 4 Punkt 1 und die Formulierung „gemäß der EG-VerbringungsV ordnungsgemäßen vorläufigen Verwertung oder Beseitigung“: Aus den relevanten EB ist nicht ersichtlich, auf welche Bestimmung der der EG-VerbringungsV sich diese Formulierung bezieht. Allerdings nennt die EB einige Bestimmungen in Anhängen der Abfall-Richtlinie 2006/12/EG. Daher wäre hier ein Verweis auf die österreichischen Normen einzufügen, mit denen diese Bestimmungen umgesetzt wurden.

Zu Z 67:

Zum Begriff „Sicherheitsleistung“ siehe Bemerkungen zu Z 62 und 68.

Zu Z 68:

Abs. 1 wäre zu streichen.

Satz 1: Siehe Bemerkungen zu Z 62 bei § 68 Abs. 1. Diese Bestimmung wird bereits in Art. 6 der EG-VerbringungsV geregelt.

Satz 2: Diese Bestimmung wird bereits vollständig in Art. 6 Abs. 6 der EG-VerbringungsV geregelt. Sie käme daher einer inhaltlichen Wiederholung gleich, welche nach RZ 12 des EU-Addendums der Legistischen Richtlinien des BKA unzulässig ist.

Art. 50 Abs. 2 der EG-VerbringungsV statuiert eine durch weitere Vorgaben in den nachfolgenden Absätzen ausgestaltete Durchführungsverpflichtung der MS , wonach sie im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung der EG-VerbringungsV unter anderem Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Art. 13 der Abfall-Richtlinie 2006/12/EG und die stichprobenartige Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vorsehen. Dem Entwurf und den EB kann ha. zumindest nicht explizit entnommen werden, wo diese Bestimmung umgesetzt ist bzw. ob sie an anderer Stelle umgesetzt wurde.

Zum Vorblatt:

Ziele:

Im Sinne der besseren Identifizierbarkeit sowie einer einheitlichen Zitierweise nicht nur im Gesetzestext selbst, sondern auch in den begleitenden Materialien wird angeregt, „EG-VerbringungsV (Nr. 1013/2006)“ bei der ersten Erwähnung durch das nachfolgende, den Vorgaben der legistischen Richtlinien des BKA entsprechende Zitat zu ersetzen: „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1“. Im Folgenden könnte die Kurzform „EG-VerbringungsV“ verwendet werden.

Zu den Erläuterungen:

Allgemeiner Teil:

Das oben zum Vorblatt betreffend Zitierweise von Gemeinschaftsrechtsakten Gesagte gilt sinngemäß auch für die erstmalige Zitierung aller anderen in den Erläuterungen erwähnten Rechtsakte. Es wird daher nachstehend auch eine Reihe von Ergänzungen zu Zitaten vorgeschlagen.

Zu POP-Abfälle – EG-POP-V:

Im Zitat der VO ist die Wortfolge „über persistente organische Stoffe“ ein Mal zu streichen.

Zum Allgemeiner Teil / EDM-Bestimmungen / letzter Abs.:

Die Wortfolge „gemäß der EG-PRTR-V“ wäre zu ersetzen durch die Formulierung „gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG (im Folgenden: EG-PRTR-V), ABI Nr. L 33 vom 04.02.2006, S. 1“

Besonderer Teil:

Zu Z 5:

Nach der Wortfolge „Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien“ wäre das folgende Zitat einzufügen: „ABI Nr. L 182 vom 16.07.1999, S.1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABI Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1“.

Zu Z 6 und 50:

Die Formulierung „entsprechend dem europäischen Sprachgebrauch“ wäre um ein Beispiel eines einschlägigen europäischen Rechtsaktes zu ergänzen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass in Anhang V Teil 2 der AbfallverbringungsV auch weiterhin das Adjektiv „verfestigt“, auch neben „stabilisiert“, zur Beschreibung von Abfall verwendet wird.

Zu Z 10, 29 und 66:

Zeile 7 2. Absatz:

Die Formulierung „der bereits beschlossen aber noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde,“ wäre zu streichen.

Anhang V Teil 2 der VO 850/2004 ist in der geltenden – berichtigten – Fassung (ABI Nr. L 58 vom 03.03.2004, S. 43, berichtigt durch ABI Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 5) schon enthalten gewesen und zuletzt durch VO (EG) Nr. 323/2007 mit Wirkung vom 16.4.2007 geändert worden. Falls jedoch mit dieser Formulierung eine andere zu erwartende Novelle dieser Bestimmung angesprochen ist, wäre dies entsprechend zu bezeichnen.

Zu Z 42:

Abs. 2: „Batterienrichtlinie (2006/66/EG)“ und „Elektroaltgeräterichtlinie (2002/96/EG)“
Diese Rechtsakte wären gemäß Kapitel 7 des EU-Addendums der Legistischen Richtlinien des BKA unter Angabe von ABI mit Datum und Seite, und allf. Novellen vollständig zu zitieren.

Zu Z 55:

Abs. 2: Das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 166 ... ABI Nr. L 33, S. 1“ wäre zu ersetzen durch „EG-PRTR-V“.

Zu Z 63 bis 66:

Abs. 1: „Entscheidungsfristen der EG-VerbringungsV“:

Hier wird zwecks besserer Nachvollziehbarkeit angeregt, die genauen jeweiligen Artikel der EG-VerbringungsV zu bezeichnen.

Abs. 3 „Richtlinie 2006/12/EG“:

Dieser Rechtsakt wäre gemäß Kapitel 7 des EU-Addendums der Legistischen Richtlinien des BKA unter Angabe von ABl. mit Datum und Seite, und allf. Novellen vollständig zu zitieren.

Zu Z 72:

Abs. 2, Zeile 3: Zwischen „Dokument gemäß“ und „Anhang VII“ wäre die Formulierung „Art. 18 in Verbindung mit“ einzufügen.

Zu Z 78 bis 89:

Nach der Wortfolge „erforderlichen Strafbestimmungen“ wäre die Formulierung „gemäß Art. 50 EG-VerbringungsV“ zu ergänzen.

Die Formulierung „aus dem EG-Vertrag“ wäre durch die Formulierung „zur Loyalität gemäß Art. 10 des EG-Vertrages“ zu ersetzen. Alternativ wäre, falls mit der oz. Formulierung eine andere Bestimmung des EG-Vertrages angesprochen ist, diese (zusätzlich) zu bezeichnen.

Für die Bundesministerin:

Dr. H. TICHY m.p.